

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 57.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 4. November 1915 über weitere Beschränkung der Milchverwendung. S. 265. — Ministerialverordnung vom 9. November 1915 über Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs. S. 268. — Ministerialbekanntmachung über die Erweiterung des Bahnhofshofes Ohmannstedt. S. 267. Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 268.

(Nr. 219.) Ministerialverordnung vom 4. November 1915 über weitere Beschränkung der Milchverwendung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 545) bestimmen wir:

§ 1. Es ist verboten:

1. Sahne in Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter;
2. Milch jeder Art oder Sahne zur Herstellung von Schokoladen und anderen kakaohaltigen Zubereitungen, Bonbons und ähnlichen Erzeugnissen zu verwenden;
3. Schlagsahne herzustellen, auch im Haushalt;
4. Vollmilch an Küber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, zu verfüttern;
5. Milch jeder Art bei der Zubereitung von Farben zu verwenden;
6. Milch zur Herstellung von Casein für technische Zwecke zu verwenden;
7. Sahnepulver herzustellen;

1915.

Ausgegeben in Weimar am 10. November 1915.

65